

Bebauungsplan „SO Holzverarbeitung Nausitz“
Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

1.1 Landratsamt Kyffhäuserkreis Bereich Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 06.09.2025
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendungen Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen und fachlichen Belange erfolgte auf einer fehlerhaften Bestandserhebung. Alles, was an Nutzung gegenwärtig vorhanden ist, wurde illegal vorgenommen und kann damit nicht der Bestand sein. Nur der legale Bestand (Acker, Gärten, Gehölze) sind der Abarbeitung der Eingriffsregelung zugrunde zu legen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden ebenfalls auf einer nicht zutreffenden Basis abgearbeitet. Es werden aktuell mehr Flurstücke genutzt, als im Geltungsbereich integriert werden. b) Rechtsgrundlage §§13 ff. BNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG c) Möglichkeiten der Überwindung Überarbeitung
1.2 Landratsamt Kyffhäuserkreis Bereich Untere Wasserbehörde Schreiben vom 06.09.2025
Fachliche Stellungnahmen Das betroffene Vorhaben liegt in einem sog. Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (hier vom Überschwemmungsgebiet der Unstrut) im Sinne von § 78 b Absatz 1 WHG. Dieses Gebiet ist im Plan darzustellen. In der Begründung zum B-Plan ist auf diese Thematik einzugehen. Auf die Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde wird verwiesen.
1.3 Landratsamt Kyffhäuserkreis Bereich Planung Schreiben vom 06.09.2025
Fachliche Stellungnahmen Der vorliegende Plan ist inhaltlich nicht nachzuvollziehen. Es wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt, wo durch Luftbild belegt bereits eine GRZ von 1,0 vorhanden ist und zudem 2 weitere Flurstücke in nördlicher Richtung ebenfalls benutzt werden. Da ist der Planansatz unrealistisch, da auch alle Lagerflächen zur GRZ zählen. Im Geltungsbereich wurden keine Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Ausgangspunkt der Eingriffsbewertung ist der Zustand Ackerland und im nördlichen Bereich mehrere Bäume mit Unterwuchs. Das bisherige illegale Vorhaben, welches die Gemeinde durch den Bauleitplan legalisieren möchte, kann nicht in eine Bewertung einer bereits beeinflussten Fläche einbezogen werden. Inwieweit begründet die Gemeinde die Annahme eines Dorfgebietes für die Ortslage? Ein Bebauungsplan mit der entsprechenden Ausweisung existiert für die Ortslage nicht. [...]
2.1 Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich ständigen Landratsamt. Ob Geschützte Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gem. S 13ff. Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. S 5ff. Thüringer Naturschutzgesetz korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

2.2

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

keine Betroffenheit

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

2.3

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Abteilung 4: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren. Überschwemmungsgebiete

Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Das betroffene Vorhaben liegt in einem sog. Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (hier vom Überschwemmungsgebiet der Unstrut) im Sinne von § 78 b Abs. 1 WHG.

Für diese Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes:

1. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des BauGB zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend;

2. Außerhalb von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.